

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Frage der Kennzeichnung von Kunststoffprodukten, die aus biologisch abbaubaren Kunststoffen (BAK) hergestellt sind. Auf diesen Punkt haben wir auch in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union des BMU vom 05.08.2019 hingewiesen.

Im Kern geht es darum dafür Sorge zu tragen, dass Kunststoffprodukte, deren Entsorgung über die Kompostierung in Deutschland unzulässig sind, in einer Weise als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ ausgewiesen und beworben werden, die zu erheblichen Fehllenkungen solcher Kunststoffe bei der ordnungsgemäßen Entsorgung führen können.

Da sich das Verbot der Verwertung biologisch abbaubarer Kunststoffe über die Kompostierung (mit Ausnahme bestimmter Bioabfallsammelbeutel) in Deutschland auf nationale abfall- und düngerechtliche Rechtsbestimmungen gründet, erscheint es uns geboten, bei der Umsetzung von Unionsrecht in nationales Recht auch die spezifischen nationalen Bestimmungen mit zu berücksichtigen. Die Ausweisung von Kunststoffprodukten als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ untergräbt die erforderliche Eindeutigkeit der für die getrennte Sammlung und Kompostierung geeigneter und zulässiger Materialien. Wir sind der Auffassung, dass dieser Aspekt in allen Rechtsbestimmungen, bei denen ein Auftreten solcher Fälle nicht ausgeschlossen werden kann, berücksichtigt werden sollte.

Es ist zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf die harmonisierten Kennzeichnungsvorgaben für Einwegprodukte aus oder mit Kunststoffen der EU (2019/904) umgesetzt werden. Bei der Umsetzung sollten nach unserer Auffassung aber auch nationale Vorgaben, soweit sie zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung geboten sind, additiv ergänzt werden. Bei dem vorliegenden Referentenentwurf sollte sich die Ergänzung auf eine Lenkung von Produkten aus biologisch abbaubaren Kunststoffen in die dafür vorgesehenen Entsorgungswege beziehen. An dieser Stelle reicht die von der EU-Richtlinie vorgesehene Kennzeichnung bezüglich zu vermeidender Entsorgungsmethoden (hier: Littering) nicht aus.

Es ist uns bewusst, dass Ausweisungen und Kennzeichnungen von Kunststoffen als „biologisch abbaubar“ oder „kompostierbar“ i.d.R. im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Einhaltung entsprechender Anforderungen nach europäischen Normen (z.B. der EN 13432) erfolgen. Soweit ein Verbot solcher Ausweisungen zur Vermeidung von Fehllenkungen nicht möglich sein sollte, obwohl die Produkte nach nationalem Recht für eine biologische Behandlung unzulässig sind, sollte hilfsweise eine Kennzeichnungspflicht des ordnungsgemäßen Entsorgungsweges vorgegeben werden, die vom (nationalen) Verordnungsgeber nach Art und Formulierung bestimmt wird.

In der hier in Rede stehenden Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung ist der von uns pointierte Sachverhalt sicherlich kein Hauptaspekt. Wir sind aber der Auffassung, dass dieser Sachverhalt in allen Rechtsbestimmungen, die die Kennzeichnung von Kunststoffen betreffen und bei denen die Frage der Fehllenkung von biologisch abbaubaren Kunststoffen nicht ausgeschlossen werden kann, berücksichtigt werden muss. Wir denken, dass dies auch nach der Kunststoffstrategie der Bundesregierung folgerichtig ist.

Mit der Bitte um Prüfung und Berücksichtigung der von uns dargelegten Empfehlungen verbleiben wir

mit freundliche Grüßen,

[REDACTED]

Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK)

[REDACTED]

Von-der-Wettern-Straße 25, 51149 Köln,

Tel.: [REDACTED], Fax.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED], Internet: www.kompost.de

VR Bonn 6261, USt-Id-Nr. DE 172 714343

Unsere **Informationsschrift ‚H&K-aktuell‘** kann über diesen **Link** **kostenfrei abonniert werden.**

Unsere **Datenschutzerklärung** finden Sie unter folgendem **Link**